

Dr. Arne Upmeier (TU Ilmenau)

# Die Urheberrechtsreform

Die Verwendung fremden  
geistigen Eigentums in Lehre  
und Forschung nach dem  
1. März 2018



dlbv

Deutscher  
Bibliotheksverband e.V.

# Gliederung

- I. Ganz kurze Einführung zum Urheberrecht
- II. Allgemeines zur aktuellen Reform
- III. Die neuen Erlaubnisse (Schranken) für  
Lehre und Forschung
- IV. Ihre Fragen



# I. Einführung zum Urheberrecht



# Drei geistige Wurzeln des modernen europäischen Urheberrechts

## 1. Englisches Recht

- Druckerprivilegien (Albrecht Dürer 1511)
- *Statute of Anne* (1709)

## 2. US-Amerikanisches Recht

- *Copyright Clause* in der Verfassung (1787)

## 3. Französisches Recht

- *Droit d'auteur* (1791-1793)



# Urheberrechte sind Exklusivrechte

- ✓ Vervielfältigungsrecht
- ✓ Verbreitungsrecht
- ✓ Ausstellungsrecht
- ✓ Recht der öffentlichen Wiedergabe
- ✓ Vortrags-, Aufführung und Vorführungsrecht
- ✓ Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- ✓ Senderecht
- ✓ Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- ✓ Recht der Wiedergabe von Funksendungen



## „Verwandte Schutzrechte“ ( § 70ff. UrhG)

- Lichtbildschutz
- Ausübende Künstler
- Leistungsschutzrechte
  - der Veranstalter
  - der Tonträgerhersteller
  - der Sendeunternehmen
  - der Datenbankhersteller
  - der Filmhersteller



Geschützte Werke dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ★ Schutzfrist ist abgelaufen.
- ★ Das Werk ist „gemeinfrei“.
- ★ Einwilligung des Rechteinhabers (z.B. aus Vertrag oder über eine CC-Lizenz etc.).
- ★ Es gibt eine gesetzliche Erlaubnis (= Schranke), die die vorgesehene Nutzung einwilligungsfrei gestattet.



## II. Allgemeines zur Reform

§ 47 (Schulfunksendung)

§ 52 (Öff. Wiedergabe)

§ 52a (Sem.apparate)

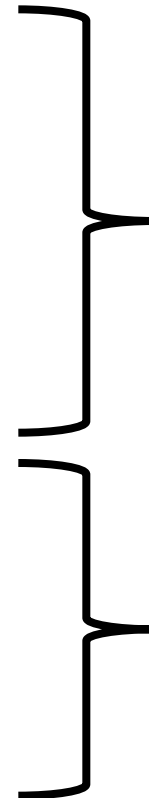
§ 53 (Kopien)

§ 53 (u.a. Archivkopie)

§ 52b (dig. Leseplätze)

§ 53a (Kopienversand)

etc.



§ 60a Unterricht  
und Lehre

§ 60e Bibliotheken



CC 0





## III. Wichtige gesetzlich erlaubte Nutzungen („Schranken“)

- 1) Zitatschranke ( § 51 UrhG)
- 2) Allgemeine Kopiererlaubnis ( § 53 UrhG)
- 3) Unterricht und Lehre ( § 60a)
- 4) Wissenschaftliche Forschung ( § 60c)
- 5) Lehrmedien ( § 60b)
- 6) Bibliotheken ( § 60e)



## III. Wichtige gesetzlich erlaubte Nutzungen („Schranken“)

- 1) Zitatschranke ( § 51 UrhG) *(teilweise neu)*
- 2) Allgemeine Kopiererlaubnis ( § 53 UrhG)
- 3) **Unterricht und Lehre ( § 60a)**
- 4) **Wissenschaftliche Forschung ( § 60c)**
- 5) **Lehrmedien ( § 60b)**
- 6) **Bibliotheken ( § 60e)**



## Zitate ( § 51 UrhG)

- Drei Varianten: „Großzitat“, „Kleinzitat“ und („Musikzitat“).
- Keine klar definierten Grenzen: wichtig ist der Zweck der Erläuterung.
- Nur aus veröffentlichten Quellen.
- Keine Bearbeitung gestattet.
- Quellenangabe!
- **Neu ab 1. März 2018: Möglichkeit der Hinterlegung von „flüchtigen“ Quellen bei der Nationalbibliothek**



# Allgemeine Kopiererlaubnis ( § 53 UrhG)

Künftig nur noch:

- Privatkopie
- Sonstiger eigener Gebrauch (eigenes Archiv u.ä.)



# Unterricht und Lehre ( § 60a UrhG) I

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
  2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
  3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder  
Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



# Unterricht und Lehre ( § 60a UrhG) II

- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
- (3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,



# Unterricht und Lehre ( § 60a UrhG) III

2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



## Das müssen Sie sich also merken:

- ✓ Maximal 15 %, ganze Aufsätze aus Fachzeitschriften, Bilder oder vergriffene Werke
- ✓ Abgegrenzter Kreis von Nutzern (Hörsaal, Seminarraum, Moodle...)
- ✓ Im Moment: Keine ganzen Presseartikel ☹️





# Wissenschaftliche Forschung ( § 60c UrhG) I

- (1) Zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche  
Forschung sowie
  2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.
- (2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.



# Wissenschaftliche Forschung ( § 60c UrhG) II

- (3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.
- (4) Nicht durch die Absätze 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.



# Unterrichts- und Lehrmedien ( § 60b UrhG)

- Bis zu 10% aus fremden Werken
- Ganze Aufsätze aus Fachzeitschriften, ganze Bilder oder ganze vergriffene Werke
- Aber: keine Veranstaltungsmitschnitte, keine Schulbücher, keine Noten
- VG Wort Tarif abwarten!



## ***Neu:*** Text- und Datamining ( § 60d)

- Große Mengen von Werken (meist in Datenbanken) dürfen automatisiert ausgelesen, neu strukturiert und systematisiert werden.
- Das entstandene *Korpus* darf in begrenztem Maße mit Fachkollegen geteilt werden und hinterher (nur) von der Hochschulbibliothek dauerhaft gespeichert werden.



## Bibliotheken ( § 60e UrhG)

- Verbesserungen bei Restaurierung und Langzeitarchivierung
- Deutliche Verbesserungen bei der Fernleihe
- Verschlechterungen bei den digitalen Leseplätzen
- Aber: Erhebliche Einschränkungen bei Zeitungen und Kioskzeitschriften

*Details im Informationstext der Rechtskommission des dbv unter [www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de)*



# ... und wie ist das nun mit den Prüf-, Melde- und Abrechnungspflichten?

Bis 29. Februar 2018: Kein Problem.

Ab 1. März 2018: Nutzung nach neuer Rechtslage  
gestattet.

§ 60h Abs. 3: „*pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung... genügt*“ (Ausnahmen: Dokumentenversand und Anzeige an Leseplätzen in Bibliotheken)

und

§ 60g Abs. 1: „*Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den § § 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.*“ (Ausnahme: Verträge die vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden)



# Zum Stand bei den Gesamtverträgen

Am 1. März wird es voraussichtlich noch keine Gesamtverträge geben zu:

- § 60a und 60c (Lehre und Forschung)
- § 60d TDM
- § 60e Abs. 4 (Terminals in Bibliotheken)

Ganz vielleicht aber zu § 60e Abs. 5 (Dokumentenversand durch Bibliotheken)

***Bis die dahin gilt: Auch ohne Vertrag darf das neue Recht ab dem 1. März angewandt werden. Es fehlt aber das „Kleingedruckte“.***



# Hauptproblem: Presse- und Kioskzeitschriften

- Die nötigen Lizenzangebote gibt es häufig gar nicht. Dann ist eine wissenschaftliche Nutzung generell untersagt.
- Wie sind „Fachzeitschriften“ von anderen Zeitschriften abzugrenzen?





# Mögliche Lösungen für Presse- und Kioskzeitschriften

- Die VG Wort holt sich die nötigen Rechte und lizenziert im Rahmen von Gesamtverträgen
- Zentrale Liste: Auszeichnung der Zeitungen und Zeitschriften, die keine Fachzeitschriften, in der Zeitschriftendatenbank

**Fazit: Behalten Sie die entsprechenden Verlautbarungen von Bibliotheksverband und HRK im Auge!**



# Befristung

Geltung der neuen Regelungen  
(zunächst) nur bis 28. Februar 2023



Wikimedia Commons User:S Sepp  
CC-BY-SA 3.0



# *Ihre Fragen?*

arne.upmeier@tu-ilmenau.de

